

II. Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
der Stadt Fladungen vom 14.11.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Fladungen folgende

Satzung

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) *Wasserzählern mit einer Nennweite*

bis 4 m³/h Q₃ 72,00 €/Jahr (entspricht bis 2,5 m³/h QN(EWG))

bis 10 m³/h Q₃ 240,00 €/Jahr (entspricht bis 6,0 m³/h QN (EWG))

über 10 m³/h Q₃ 480,00 €/Jahr (entspricht über 6,0 m³/h QN (EWG))

b) *Eigenwasserzählern*

36,00 €/Jahr

§ 2

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,64 €/m³

(2) § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen.

(3) § 10 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung

(a) Wassermengen bis zu 35 m³ jährlich

(4) § 10 Abs. 5 Satz 1

Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Fladungen, 10.12.2019


Heuser-Panten
Erste Bürgermeisterin